

den Einzelhandel in erster Linie berührenden freiwilligen Auktionen eine Generalnorm erhalten, deren Bedeutung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Zwar enthielt das preußische Recht in Ziffer 33 des Erlasses vom 10. Juli 1902 die Kann-Bestimmung, Genehmigungen bei „Fehlen eines hinreichend begründeten Anlasses zu versagen“; sie gelangte aber nur bei neuen Sachen zur Anwendung und führte in der Praxis wegen der viel unbestimmteren Fassung nur in seltenen Fällen zur Ablehnung. Dagegen werden nach dem Wortlaut des § 44, der ja einen besonderen Anlaß verlangt, heute in allen Fällen ganz erhebliche Anforderungen an den Nachweis der Berechtigung gestellt werden können, bei dessen Fehlen die Polizeibehörde die Genehmigung versagen muß.

§ 44 wird daher künftig die hauptsächlichste gesetzliche Grundlage zur Abwägung der Interessen des Einzelhandels oder Gewerbes einerseits und des Eigentümers, Verfügungsberechtigten oder Gläubigers andererseits bilden. Daneben zählt aber die Verordnung in § 46 bestimmte Tatbestände auf, die ohne weiteres eine Versagung der Genehmigung zwingend zur Folge haben. Das ist z. B. der Fall, wenn der Versteigerer den Auftrag hätte ablehnen müssen, weil er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß durch die Ausführung gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verletzt würden, etwa wegen Täuschung der Allgemeinheit über den Wert, die Herkunft oder die Beschaffenheit der Waren, beim Kauf von Waren lediglich zum Zwecke der Versteigerung u. a. Weiter muß die Versteigerungsgenehmigung versagt werden, wenn der Antrag nicht den vorgeschriebenen formellen Anforderungen (siehe unten) entspricht oder gegen die Richtigkeit der in dem Antrage gemachten Angaben Bedenken vorliegen. Ein zwingender Ablehnungsgrund ist aber gemäß Ziffer 5 in § 46 vor allen Dingen dann gegeben, wenn zu befürchten ist, daß

- a) die Versteigerung angesessene Gewerbetreibende empfindlich schädigen würde oder
- b) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Abhaltung der Versteigerung gefährdet werden würde.

Der Begriff der „empfindlichen Schädigung angesessener Gewerbetreibender“, den auch die preußischen Richtlinien kannten, erläutert § 46 Abs. 2 dahin, daß sie in der Regel zu befürchten ist bei Versteigerung neuer Sachen, also von „Sachen, wie sie in offenen Verkaufsstellen feilgeboten zu werden pflegen, die entweder ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbräuche besteht“. Nur für diesen Ablehnungsgrund spielt der Unterschied zwischen neuen und gebrauchten Sachen noch eine Rolle. Während aber nach den preußischen Vorschriften die Versteigerung bei empfindlicher Schädigung versagt werden konnte, ist nach der Legaldefinition heute bei Versteigerung neuer Sachen eine solche Schädigung in der Regel anzunehmen. Die Absicht, den Einzelhandel von den wettbewerblichen

Folgen der in der Wirtschaftskrise immer zahlreicher unerträglich gewordenen Versteigerungen zu schützen, ist unverkennbar. Sie erfährt noch eine Unterstreichung durch die Bestimmung, daß neue Sachen zur Versteigerung nur zuzulassen sind, wenn sie aus einem Nachlaß oder Konkurs bzw. aus einer Treuhandmasse beim gerichtlichen Vergleichsverfahren (Liquidationsvergleich) stammen. Die bisher zum Nachteil des Einzelhandels häufig veranstalteten freiwilligen Versteigerungen anläßlich eines außergerichtlichen Vergleiches oder zur Vermeidung einer Verwertung durch den Gerichtsvollzieher, gegen die sich die Industrie- und Handelskammern an manchen Orten vergeblich gewandt haben, sind also nicht mehr möglich. Wohl aber dürfen bei der Geschäftsaufgabe Warenbestände im Wege der Versteigerung veräußert werden, wobei in der Praxis noch grundsätzlich Klarheit darüber geschaffen werden müßte, ob sie nur statt eines Ausverkaufes oder auch nach einem Ausverkauf erlaubt werden soll. In allen anderen Fällen dürfen neue Sachen zur Versteigerung nur zugelassen werden, wenn nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretung festgestellt ist, daß die Versteigerung unbedenklich vorgenommen werden kann.

Um eine genaue Nachprüfung der Versteigerungsanträge durch die zuständige Behörde unter Mitwirkung der zuständigen amtlichen Berufsvertretung – meistens also der Industrie- und Handelskammer – zu ermöglichen, regelt § 43 im einzelnen das Anmeldeverfahren. Ähnlich wie bei Ausverkäufen ist die Genehmigung grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin zu beantragen.

Der Antrag hat Angaben zu enthalten über:

1. Tag, Stunde und Ort der Versteigerung,
2. den Ort, an dem die Sachen sich bis zur Versteigerung befinden,
3. die Mitteilung darüber, daß die zuständigen Berufsvertretungen eine Abschrift des Antrages mit den dazugehörigen Anlagen erhalten haben (Abs. 5), und
4. gegebenenfalls das Verlangen auf Verkürzung der Frist nach Abs. 2 Ziff. 2 sowie die Begründung dafür.

Dem Antrage sind außer dem Auftrag, für den im § 38 besondere Formvorschriften aufgestellt sind, die Liste der zu versteigernden Sachen und die Auftrags- und Versteigerungsbedingungen sowie der Entwurf des Bekanntmachungsinserats beizufügen. Sehr zweckmäßig ist ferner die Bestimmung, daß die Versteigerer Abschriften des Antrages und der Anlagen der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung zu übersenden haben. Die Mitwirkung der Berufsvertretung ist nicht nur für die Begutachtung der Genehmigungsanträge bei freiwilligen Versteigerungen beweglicher Sachen vorgesehen, sie wird sich vielmehr auch im übrigen bei der Handhabung des neuen Versteigerungsrechtes vielfach erforderlich machen. So gibt z. B. § 36 den Aufsichtsbehörden das Recht, Vertrauensleute zur Beaufsichtigung der Versteigerer heranzuziehen. Diese Vertrauensleute, die wohl wie bisher in Preußen den von der Industrie- und Handelskammer eingereichten Listen entnommen werden, haben zwar keine polizeilichen Befugnisse, insbesondere nicht das Recht zur Anwendung von Zwang, sie können aber für den Einzelfall ermächtigt werden,

1. die Geschäftsräume (Büro-, Lager- und Versteigerungsräume) zu betreten, jedoch nicht während der Zeit, in der offene Verkaufsstellen kraft Gesetzes geschlossen sein müssen,
2. die Vorlage der Geschäftsbücher und sämtlicher Geschäftspapiere in den Geschäftsräumen der Versteigerer zu verlangen,

Ordnung

ist die erste Bedingung des Vorwärtkommens.
Kollegen, führt Bücher!

Benutzt dazu unsere Verbandsbuchführung mit der genauen Anleitung. Preis mit Abschlußbuch 4,70 Mk.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Berlin NW 7, Bauhofstraße 7
Postscheckkonto: Leipzig 13953